

Nr. 806a

Psychotherapeutenverordnung

vom 16. April 2013*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 36 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005¹,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

Die Verordnung regelt

- a. die Einzelheiten der Berufsausübungsbewilligung (Bewilligung) für die psychologische Psychotherapie,
- b. die besonderen Rechte und Pflichten der Personen, welche die psychologische Psychotherapie fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben.

§ 2 *Dienststelle Gesundheit*

¹ Die Dienststelle Gesundheit beaufsichtigt Personen, die im Kanton die psychologische Psychotherapie fachlich selbständig ausüben.

² Sie ist insbesondere zuständig für

- a. Entscheide im Zusammenhang mit der Bewilligung sowie der Führung einer Zweigpraxis,
- b. die Publikation der erteilten Bewilligungen, der Entzüge oder des anderweitigen Erlöschens von Bewilligungen gemäss § 21 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005²,

*G 2013 164

¹ SRL Nr. 800

² SRL Nr. 800. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

- c. die Befreiung von psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom Berufsgeheimnis im Sinn von Artikel 321 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafbuchgesetzes vom 21. Dezember 1937³,
- d. die Meldung der Erteilung, der Verweigerung und jeder Änderung der Bewilligung an das Eidgenössische Departement des Innern.

II. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 3 Grundsatz

¹ Die fachlich selbständige und gewerbsmässige Ausübung der psychologischen Psychotherapie ist bewilligungspflichtig.

² Keine Bewilligung benötigt, wer die psychologische Psychotherapie unter der fachlichen Kontrolle eines Arztes oder einer Ärztin oder eines Psychotherapeuten oder einer Psychotherapeutin mit Berufsausübungsbewilligung ausübt.

§ 4 Bewilligungsvoraussetzungen

Eine Bewilligung zur fachlich selbständigen und gewerbsmässigen Ausübung der psychologischen Psychotherapie wird an Gesuchstellende erteilt, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011⁴ erfüllen.

§ 5 Bewilligungsgesuch

¹ Dem Gesuch sind beizufügen

- a. ein eidgenössischer oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie,
- b. ein Auszug aus dem Zentralstrafregister oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftsstaates,
- c. Unterlagen über eine genügende Berufshaftpflichtversicherung oder über andere, gleichwertige Sicherheiten.

Soweit bekannt, ist die Praxis- oder Betriebsadresse anzugeben.

² Die Dienststelle Gesundheit kann weitere Unterlagen verlangen, namentlich Bewilligungen und Unbedenklichkeitsbescheinigungen anderer Kantone.

³ SR 311

⁴ SR 935.81. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 6 *Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer*

¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung eines anderen Kantons, welche die psychologische Psychotherapie während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Luzern selbständig ausüben wollen, haben dies bei der Dienststelle Gesundheit schriftlich zu melden. Mit der Meldung ist die Kopie der Berufsausübungsbewilligung des anderen Kantons und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der diese ausstellenden Behörde einzureichen.

² Angehörige ausländischer Staaten, die aufgrund staatsvertraglicher Bestimmungen während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr die psychologische Psychotherapie in der Schweiz ohne Bewilligung selbständig ausüben dürfen, haben sich bei der Dienststelle Gesundheit schriftlich zu melden. Die Bescheinigungen gemäss der Verordnung über die Psychologieberufe (Psychologieberufeverordnung, PsyV) vom 15. März 2013⁵ sind beizulegen.

³ Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer nach den Absätzen 1 und 2 dürfen ihren Beruf erst ausüben, wenn die Dienststelle Gesundheit die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen bestätigt hat.

III. Vorschriften über die Berufsausübung

§ 7 *Tätigkeitsbereich*

¹ Die Bewilligung berechtigt ausschliesslich zur Behandlung von Leidenszuständen, die sich nach anerkannter wissenschaftlicher Lehre mit psychologischen Methoden behandeln lassen.

² Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen, wenn der Zustand des Patienten oder der Patientin ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert.

³ Er oder sie darf keine Tätigkeiten ausüben, die einem Arzt oder einer Ärztin vorbehalten sind, wie die Verschreibung, Anwendung oder Abgabe von Arzneimitteln sowie die Einweisung von Patientinnen und Patienten in eine psychiatrische Klinik.

§ 8 *Meldepflicht*

Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat die Eröffnung, die Verlegung oder die Aufgabe der Praxis der Dienststelle Gesundheit rechtzeitig zu melden.

⁵ SR 935.811. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 9 *Aufzeichnungen*

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat über seine oder ihre Berufstätigkeit Aufzeichnungen zu machen. Diese müssen das Datum, den Namen des Patienten oder der Patientin, die Art des Leidens und die ausgeführte Behandlung sowie gegebenenfalls Angaben des überweisenden Arztes oder der überweisenden Ärztin enthalten.

² Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 10 *Berufsbezeichnungen und Titel*

¹ Für die Berufsbezeichnungen gelten die Bestimmungen des Psychologieberufegesetzes und der Psychologieberufeverordnung des Bundes.

² Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über die akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder des Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 *Strafbestimmungen*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der §§ 3, 6 Absatz 3 und 7–10 übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.

§ 12 *Bisherige Bewilligungen*

¹ Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Bewilligungen bleiben nach Massgabe des Psychologieberufegesetzes des Bundes in Kraft.

² Sonderbewilligungen nach bisherigem Recht erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 13 *Änderung eines Erlasses*

Die Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002⁶ wird wie folgt geändert:

Anhang 3 Abschnitt 2, Gesundheits- und Sozialdepartement, 5. Strich wird aufgehoben.

⁶ SRL Nr. 73a

§ 14 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Psychotherapeutenverordnung vom 9. Dezember 2008⁷ wird aufgehoben.

§ 15 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. April 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. April 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁷ G 2008 458 (SRL Nr. 806a)